

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

23. September 2020

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zur Anpassung der Regelung zum Spitalkostenbeitrag.

Wir beurteilen die Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer aufgrund der dargelegten Kostenneutralität und der klaren Begrenzung auf die Personen mit Diabetes mellitus als sachgerecht. Damit können gesundheitliche Schädigungen verhindert werden, deren Beseitigung im Nachgang genauso hohe oder noch höhere Kosten verursachen können.

Der Spitalkostenbeitrag von Fr. 15.– wird gemäss Art. 104 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) bei einem stationären Spitalaufenthalt für die Unterkunft und Verpflegung erhoben. Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sowie Frauen bei Mutterschaft haben keine Beiträge zu entrichten. Die Frage, ob der Spitalkostenbeitrag auch für den Austrittstag und die Urlaubstage geschuldet ist, ist derzeit unklar. Art. 104 KVV soll nun so präzisiert werden, dass diese Tage ausdrücklich von einer Beitragspflicht ausgenommen sind.

Die vorgesehene Änderung von Art. 104 KVV ist zu begrüssen. Damit kann verhindert werden, dass die Patientinnen und Patienten die Verpflegung am Austrittstag zweimal bezahlen müssen. Die Bereinigung führt allerdings zu Mindereinnahmen bei den Krankenversicherern von 22 Millionen Franken. Dieser Betrag wird sich nur unwesentlich auf die Prämienhöhe auswirken.

Unsere ausführliche Vernehmlassung entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- leistungen-krankversicherung@bag.admin.ch
- aufsicht-krankversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Alexander Graber, Stv. Leiter Bewilligungen/Peter Odermatt, Leiter Tarife und Versicherungspflicht

Telefon : 062 835 29 30

E-Mail : alexander.graber@ag.ch/peter.odermatt@ag.ch

Datum : 23. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Keine Bemerkungen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	46				Der Begriff "selbstständig" wird zunehmend durch den Begriff "in eigener fachlicher Verantwortung" ersetzt (siehe Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG], Bundesgesetz über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG] und Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG]), so dass dem auch in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Rechnung getragen werden sollte. Denn das Element der zusätzlich erforderlichen "wirtschaftlichen" Selbstständigkeit findet in der Formulierung "auf eigene Rechnung" seinen Ausdruck, wobei diese Formulierung problemlos auch auf die in Art. 46 KVV aufgeführten, nicht vom GesBG erfassten Podologen, Logopäden und Neuropsychologen anwendbar ist.	..."in eigener fachlicher Verantwortung" und "auf eigene Rechnung" statt "selbstständig".
RR AG	46		g		Litera g ist bereits für psychologische Psychotherapeuten vorgesehen, daher ist für die Podologen Art. 46 <u>lit. h</u> vorzusehen.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

RR AG	50c		a		Im Kanton Aargau bedürfen Podologen zwingend über einen Abschluss auf Stufe HF oder gleichwertig. Das Diplom der höheren Fachschule soll aber nicht noch von einer gemeinsamen Stelle anerkannt werden müssen. Es darf davon ausgegangen werden, dass HF Diplome von Schweizer Hochschulen ein genügendes Fachniveau attestieren. Die Involvierung einer weiteren Stelle, welche das Diplom abermals anerkennen muss, erscheint redundant.	"das Diplom einer höheren inländischen Fachschule oder einem als gleichwertig anerkanntem Diplom , oder ein nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002..."
RR AG	50c		a		Sollte dem Vorschlag zu Art. 50c lit. a nicht stattgegeben werden und auf eine Doppelprüfung von Diplomen bestanden werden, so wird subsidiär angeregt, dass nicht das Diplom anerkannt werden muss, sondern die höhere Fachschule, welche die Diplome vergibt.	"das Diplom einer höheren Fachschule, welche von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle anerkannt wurde , oder ein nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002..."
RR AG	104	1bis			Was die Vereinheitlichung der Abrechnungsregeln für den Spitalkostenbeitrag betrifft, so begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Regelung.	

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG	11b	1	a		Die Abrechnungsfähigkeit für Podologen ist gemäss Kommentar nur auf Diabetiker mit erhöhtem Risiko von drei Situationen beschränkt. Wir regen im Sinne der Rechtssicherheit an, Litera a mit "und" zu ergänzen. Die Gefahr besteht, dass bei einer isolierten Lesung von Litera b auch gesunde Personen die Leistung in Anspruch nehmen wollen.	"die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit erhöhtem Risiko für ein diabetisches Fussyndrom aufgrund einer Polyneuropathie, nach einem diabetischen Ulcus oder nach einer diabetesbedingten Amputation erbracht werden und ;"
RR AG	11b	1	a		Litera a redet von Personen mit einem <u>erhöhten</u> Risiko für ein diabetisches Fussyndrom. Das "erhöhte Risiko" bedarf einer Konkretisierung oder ist zu streichen.	"...die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit einem wahrscheinlichen oder bereits verwirklichtem Risiko für ein diabetisches Fussyndrom..."

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG	Übergangsbestimmungen II, Anrechnung im Sinne von Art. 50c KVV	Grundsätzlich erscheint die Aufbaustruktur für die übergangsrechtliche Regelung fair. Es erfolgt aber eine klare und unbegründete Besserstellung von Personen, welche bei Inkrafttreten "praktisch tätig" sind (Kontrollmöglichkeit wohl überdies sehr "eingeschränkt") gegenüber solchen, die gerade eine Tätigkeitspause aufweisen oder frisch diplomiert sind; wird doch jenen Personen eine Anerkennung der Tätigkeit vor Inkrafttreten und vor allem in den zwei Jahren danach gemäss Anerkennungsregel nicht erkannt. Diese momentan nicht tätigen Personen sind vielleicht, gerade in einer Selbstständigkeit, in einer Babypause oder einem Time-out.	"Bei Podologen und Podologinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) praktisch tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt über ein entsprechendes Diplom verfügen , wird jede praktische Tätigkeit als Podologe oder Podologin vor dem Inkrafttreten der Änderung und während zwei Jahren danach für die Beurteilung des Erfordernisses der zweijährigen Tätigkeit..."

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

RR AG	Übergangs- bestimmungen II, Anrechnung im Sinne von Art. 50c KVV	Sollte obengenannte Änderung nicht angenommen werden, schlägt der Regierungsrat des Kantons Aargau subsidiär folgenden Vorschlag zur Abfederung der grossen Differenz "tätig versus nicht tätig" vor:	"Bei Podologen und Podologinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) praktisch tätig sind, wird jede praktische Tätigkeit als Podologe oder Podologin vor dem Inkrafttreten der Änderung und während zwei Jahren danach für die Beurteilung des Erfordernisses der zweijährigen Tätigkeit..."
-------	--	---	--